



**Tiefbauamt**

Kantonsstrasse **Nr. 24, 123**  
RMS-Kilometer **1.640 - 3.161**  
Gemeinde **Steinach**

**57-1**

Bauobjekt **Lärmsanierungsprojekt Steinach, Abschnitt 7.1**

Plan, Massstab **Mitwirkungsbericht**

Projektverfasser Tiefbauamt Kanton St.Gallen (Abteilung) Lämmli Brunnenstrasse 54 9001 St.Gallen  T 058 229 04 26 www.tiefbau.sg.ch	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben		
Plan 57-1 Projekt B07.7.007.001 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für	Format A4		
Vorstudie <b>Vorprojekt</b>	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
Bauprojekt	GaC/MJe		KaA	11.12.2023
Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				





# Inhalt

## Glossar

Fehler! Textmarke nicht definiert.

## 1 Zusammenfassung

Fehler! Textmarke nicht definiert.

## 2 Einleitung 4

2.1 Ausgangslage 4

2.2 Organisation 5

## 3 Mitwirkung 5

3.1 Zweck und Durchführung 5

3.2 Eingegangene Stellungnahmen 6

3.3 Mitwirkende 6

## 4 Ergebnisse 6

4.1 Die am häufigsten angesprochenen Themen 6

4.2 Detaillierte Auswertung der Eingaben 8



# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

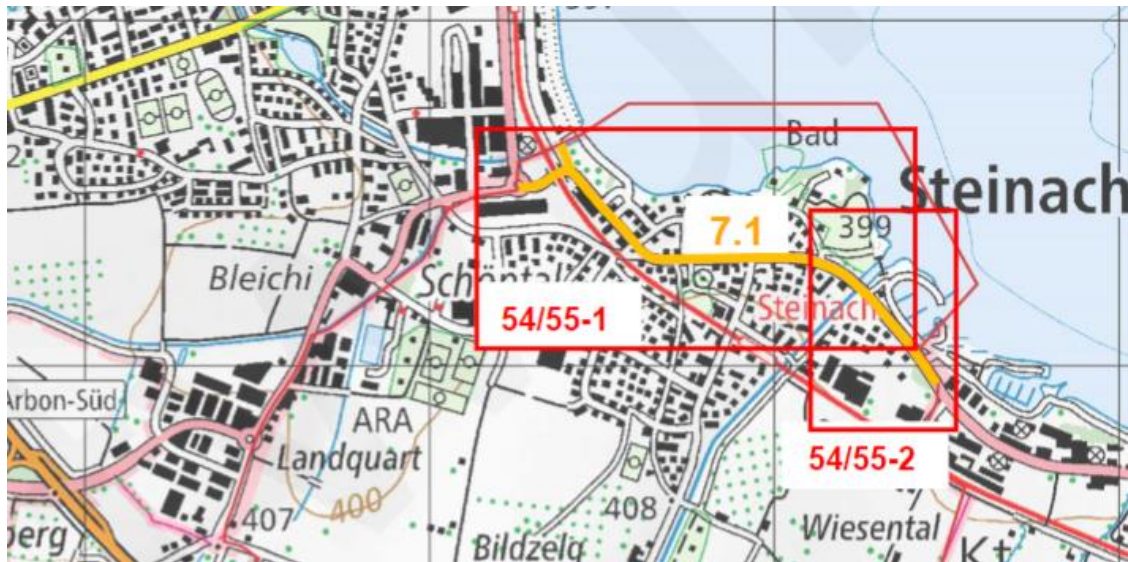
Die Kantonsstrassen Nr. 24 und 128 führen von Horn nach Arbon. In der politischen Gemeinde Steinach verursachen diese Kantonstrassen (Abschnitt 7.1, Hauptstrasse sowie Bahnhofstrasse) wesentliche Lärmimmissionen. Bei mehreren Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte gemäss eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) überschritten. Das Projekt ist nach Art. 17 LSV als dringlich einzustufen.

Das Projekt sieht vor, in Steinach auf der Kantonsstrasse Nr. 24, als Massnahme an der Quelle, einen lärmarmen Belag auf 0,81 Kilometern einzubauen. Der Einbau erfolgt auf dem Abschnitt von RMS-km 2.160 – 2.970. Bei den anderen Abschnitten der Kantonsstrasse Nr. 24 in Steinach stehen keine Deckschichtsanierungen an.

Als weitere Massnahme an der Quelle wird auf dem Abschnitt RMS-km 2.350 – 2.740 zur Verkehrsberuhigung auf einer Länge von 0,39 Kilometern ein Betriebs- und Gestaltungskonzept umgesetzt.

Weitere Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg wurden untersucht, sind jedoch aus betrieblichen oder technischen Gründen nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder es stehen überwiegende Interessen entgegen. Bei den verbleibenden Liegenschaften mit überschrittenen Immissionsgrenzwerten stellt das Tiefbauamt Kanton St.Gallen als Strasseneigentümer Antrag auf Erleichterung nach Art. 14 LSV. Bei drei Liegenschaften wird als Ersatzmassnahme der Einbau von Schallschutzfenstern geprüft.

Der Abschnitt mit dem lärmarmen Belag sowie das Betriebs- und Gestaltungskonzept sind technischer Bestandteil des Lärmsanierungsprojekts, weisen aber eine eigene Finanzierung auf. Bau und Finanzierung des Belags erfolgen durch das kantonale Strasseninspektorat, sprich über den ordentlichen Unterhalt. Die Finanzierung des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes erfolgt über das Projekt «Kantonsstrasse Nr. 24, Steinach: Betriebs- und Gestaltungskonzept Hauptstrasse, Dorfzentrum - B07.1.024.064». Der lärmarme Deckbelag und das Betriebs- und Gestaltungskonzept sind somit nicht in den Gesamtkosten des vorliegenden Lärmsanierungsprojekts enthalten.



**Abbildung 1:** Übersicht Projektperimeter Lärmsanierungsprojekt

## 1.2 Organisation

### **Bauherrschaft**

Kanton St.Gallen  
Bau- und Umweltdepartement  
Tiefbauamt  
Lämmli Brunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen

### **Projektverfasser/in**

Tiefbauamt Kanton St.Gallen  
(Abteilung)  
Lämmli Brunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen

## 2 Mitwirkung

### 2.1 Zweck und Durchführung

Der Kanton St.Gallen als Bauherr möchte die Bevölkerung über vorgesehene Strassenprojekte informieren und Gelegenheit zur Mitwirkung bieten. Hiermit sollen Direktbetroffene und die Öffentlichkeit frühzeitig in den Planungsprozess miteinbezogen werden, um einerseits deren Inputs mit einzubeziehen und andererseits die Akzeptanz zu erhöhen.



Das Mitwirkungsverfahren zum Projekt «Kantonsstrasse Nr. 24-2, 123, Steinach: Lärmsanierungsprojekt Steinach, Abschnitt 7.1 - B07.7.007.001» wurde vom 30. Oktober bis 30. November 2023 durchgeführt. Der Öffentlichkeit standen während der Mitwirkung die Dokumente Stand Vorprojekt digital zur Verfügung.

## 2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Mitwirkung wurden vier Eingaben eingereicht, mittels Onlineformular. Die Beantwortung der Eingaben erfolgt im Kapitel 4.2.

## 2.3 Mitwirkende

Die Eingaben verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

<b>Privatpersonen/Organisationen/Gruppen</b>	<b>Anzahl Eingaben</b>
Privatpersonen	3 Eingaben
Organisationen (inkl. Politische Parteien)	0 Eingaben
Unternehmen	1 Eingabe
<b>Total</b>	<b>4 Eingaben</b>

*Tabelle 1: Verteilung Eingaben*

## 3 Ergebnisse

In den folgenden Unterkapiteln sind die eingegangenen Anregungen zusammengefasst und ausgewertet. Die einzelnen Eingaben können dem Kapitel 4.2 entnommen werden.

### 3.1 Die am häufigsten angesprochenen Themen

#### 3.1.1

##### **Mitwirkungseingabe**

Tempo 30 anstelle lärmarmen Belag.

##### **Stellungnahme**

Massnahmen an der Quelle dienen der Reduktion der Emissionswerte. Darunter fallen die Senkung der signalisierten Geschwindigkeit, sowie verkehrslenkende und -reduzierende Massnahmen wie Umfahrungen, Einbahnstrassen, Nacht- oder Lastwagenfahrverbote und der Einbau lärmarmen Beläge.

Die Geschwindigkeit ist eine mögliche Massnahme, welche die zuständige Behörde nur nach Prüfung der Verhältnismässigkeit anordnen kann. Die Rechtsgrundlagen sind im Umweltgesetz (USG), insbesondere im Lärmbereich Lärmschutz-Verordnung (LSV) und in den Rechtsgrundlagen des Strassenverkehrs (SVG, SSV) abschliessend definiert.

Dabei muss eine Massnahme notwendig, zweckmässig und erforderlich sein. Erforderlich heisst, wenn keine mildere Massnahme mindestens die gleiche Lärmreduktion bewirkt (Prüfschema für die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit, Bundesamt für Umwelt, 2021). Diese Prüfung wurde durchgeführt. Der Einbau eines lärmarmen Belages stellt die mildere Massnahme dar.



Zudem steht im Kantonsratsbeschluss über das 18. Strassenbauprogramm für die Jahre 2024 bis 2028: «Lärmsanierungen an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster Klasse (verkehrsorientierte Strassen) erfolgen durch raumplanerische Massnahmen sowie den Einbau lärmarmen Beläge zu erfolgen. Auf Tempo-30-Zonen ist zu verzichten. Sind sie als einzige Möglichkeit aus Sicherheitsgründen ausnahmsweise erforderlich, so darf die Leistungsfähigkeit der Strasse dadurch nicht beschränkt werden. Eine ausnahmsweise erforderliche Beschränkung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen».

#### **Fazit**

Der Einbau eines lärmarmen Belags wurde geprüft. Da er verhältnismässig ist, kommt er als Massnahme an der Quelle zum Einsatz.



### 3.2 Detaillierte Auswertung der Eingaben

Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
1	Die Umsetzung auf Tempo 30 wäre wohl die günstigste. Zudem müsste kein neuer Belag eingebaut oder teure Fenster gekauft werden. Von dieser unscheinbaren Massnahme würden viele lärmgeplagte Anwohner profitieren.	<p>Als direkter Anstösser leide ich unter dem Verkehrslärm der angrenzenden Hauptstrasse. Insbesondere im Sommer ist die Lärmkulisse oftmals über dem zumutbaren Grenzwert. Auch nachts ist ohne Schlafkopfhörer nicht an Schlaf zu denken.</p> <p>Mein Vorschlag wäre daher, die ausgewiesene Verkehrsachse der Hauptstrasse auf Tempo 30 (zumindest von 22.00 - 06.00 Uhr) zu reduzieren. Auch wenn der Kantonsrat Tempo 30 auf Hauptstrassen politisch nicht wünscht, wäre eine Umsetzung trotzdem machbar, wie unlängst der Kanton Zug erfahren musste, welcher vom Bundesverwaltungsgericht zur Umsetzung und entsprechendem Monitoring der Massnahmen gezwungen wurde. Rein bauliche Massnahmen (wie Flüsterbelag oder künstliche Hindernisse mit Verlangsamung) werden an der Situation nichts ändern, da insbesondere</p>	Siehe Kapitel 4.1.1.			x





Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
		<p>Motorradfahrer (Enduro-Maschinen), Postautos mit lärmigem Dieselmotor und getunte Fahrzeuge mit lauten Auspuffanlagen gerne nach den Hindernissen lautstark beschleunigen.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass der Streckenabschnitt sehr lange gerade ist und daher insbesondere in der Nacht auch manchmal Rennen ausgetragen werden. Das Lichtsignal Höhe Volg dient dann als Startsignal, während zwei Autos nebeneinander stark beschleunigen (zum Leidwesen der Anwohner).</p> <p>Ich erlaube mir den Hinweis auf die Stadt Arbon, wo jüngst die verkehrsgeplagte Landquartstrasse durchgehend mit Tempo 30 signalisiert wurde - ganz zur Freude der Anwohner. Hier handelt es sich wahrscheinlich um eine Gemeindestrasse (und einen anderen Kanton), trotzdem sollte dieses Beispiel aufzeigen, dass es durchaus auch möglich wäre, Hauptverkehrsachsen</p>				



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
		<p>wirksam mit Tempo 30 zu entlasten, wenn denn ein Wille da ist.</p> <p>Mein Antrag wird (wohl auch wegen der kantonalen Politik) wenig Chancen auf Umsetzung haben, trotzdem bitte ich um sorgfältige Prüfung.</p>				
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flüsterbeläge müssen nach 3 bis 10 Jahren ersetzt werden (in Steinach eher 3 Jahre wegen hohem Verkehrsaufkommen)</li> <li>- Flüsterbeläge können nicht recycelt werden und sind als Sondermüll zu entsorgen</li> <li>- sie verlieren kontinuierlich ihre Flüstereigenschaft</li> <li>- beim Einbau sind mit doppelten Kosten zu rechnen</li> <li>- scheinbar müssen trotz Flüsterbelag noch diverse Fenster saniert werden (zusätzliche Kosten)</li> <li>- die Wirkung bei Fenstern ist nur möglich, wenn sie geschlossen bleiben. Wer macht das schon? (Lebensqualität)</li> </ul>	<p>Betrifft Steinach 7.1. und 7.2 die günstigste und wirkungsvollste und auch bei Kantonsstrassen erlaubte Massnahme ist Einführung von Tempo 30.</p>	Siehe Kapitel 4.1.1.			x



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	- bei Tempo 30 wandeln sich die obigen Nachteile in Vorteile zu günstigen Kosten und unbeschränkter Nachhaltigkeit - zusätzlich wird der Langsamverkehr sicherer					
3	<p>Nicht nur wir, sondern auch die Wiese (Amperestrasse) neben der Atebo (Gebäude 64) wird Wohneinheiten erhalten, auch in der Werfstrasse 691 62/54 wird eine Wohnüberbauung entstehen.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass eine Sanierung des Belages bei der Brücke, die Behebung Lärm der Übergänge und (!! ) eine Verbauung des offenen Brückengeländers Richtung Süden, Lärmemissionen massiv reduzieren würden.</p> <p>Danke für die Prüfung.</p>	<p>Betrifft Brücke Hauptstrasse über die Steinach - KS24-030</p> <p>Wir wohnen an der Hafenstrasse, direkt an der Steinach. Der Fahrzeuglärm von der Brücke KS24-030 ist an den Randzeiten Morgen und abends extrem. Der Lärm wird durch das offene Gelände der Steinach bis zu uns getragen.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass die Brücke dringend lärmsaniert werden muss. Nicht nur der Belag und die Übergänge, sondern auch die offenen Streben am Geländer nach Süden, sollten mit einem «Lärmschutzwändli», nur bis zur Brüstung verbaut werden.</p> <p>Leider kommt es selten vor, aber wenn das eine Mal im Jahr viel Schnee liegt</p>	<p>Im Bereich der Brücke Hauptstrasse über die Steinach sind keine Immissionsgrenzwerte überschritten. In diesem Bereich ist der Strasseneigentümer nicht sanierungspflichtig. Weitere Massnahmen sind deshalb nicht angezeigt.</p>			x



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
		und die Streben des Brückengeländers dadurch nicht ganz offen sind, hören wir bereits nichts mehr.				
4	Die Lärmbelästigung durch die Hauptstrasse beeinträchtigt seit Jahren vor allem den Schlaf. Die Schlafzimmer liegen zudem genau auf die Seite gewandt, bei der der Belag enden würde. Um von der Sanierung auch wirklich nachhaltig profitieren zu können, ist es für uns wichtig und ein grosses Anliegen, dass es nicht bei der momentan geplanten Grenze endet, sondern noch bis zur Einfahrt Werftstrasse weitergeführt wird. Ansonsten ist diese Massnahme für uns wirkungslos.	Bei der Planung des lärmarmen Belags bei der Hauptstrasse haben wir festgestellt, dass die Durchführung nur bis kurz nach unserem Haus (Hauptstrasse 58) reicht. Da auch bei uns der Immissionsgrenzwert klar überschritten wird, möchten wir Sie bitten, den Belag weiter zu ziehen und nicht an unser Grenze den Abschnitt zu machen. Ansonsten wird die Lärmbelästigung trotz der geplanten Sanierung bestehen bleiben. Unser Wunsch wäre es, den Belag mindestens bis zur Kreuzung / Einfahrt in die Werftstrasse zu ziehen.	Es ist richtig, dass ein lärmarmen Belag im Abschnitt KS24-055 vorgesehen ist. Sowohl die genannte Liegenschaft (Hauptstrasse 58) wie auch die umliegenden Liegenschaften sind die Immissionsgrenzwerte nach der Lärmsanierung eingehalten. Somit gilt dieser Bereich als lärmsaniert. Weitere Massnahmen sind deshalb nicht angezeigt.			x

**Tabelle 2:** Detaillierte Auswertung der Eingaben